

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger der Anlagefonds

FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF)
AKTIEN SCHWEIZ
OBLIGATIONEN CHF
AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ

jeweils ein Teilvermögen des SGKB (CH) Fund, ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»
(die «Fonds»)

Betreffend

Umstellung der bestehenden Teilvermögen in einen neuen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»

Anpassung und Änderung des Fondsvertrages

sowie

Weitere Änderungen des Prospekts

Die 1741 Fund Management AG, St. Gallen, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag der Fonds vorzunehmen:

1. Anpassung des Fondsvertrages aufgrund der Umstellung

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften für Effektenfonds werden insbesondere die Vorschriften zur Anlagepolitik (§ 8) sowie zur Risikoverteilung (§ 15) angepasst. In der Anlagepolitik wird vornehmlich der Art und Umfang der erwerblichen Zielfonds auf die gesetzlichen Regelungen und in der Risikoverteilung werden die entsprechenden Limite angepasst. Damit verbunden werden im Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen Anpassungen vorgenommen, wobei auch Vorschriften, welche nun aufgrund der Limite für Effektenfonds redundant sind, gelöscht wurden (z.B. Beschränkung von Investments desselben Emittenten, Investments die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind). Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an das Muster der Asset Management Association Switzerland (AMAS).

2. Umstellung in einen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»

Die Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF), AKTIEN SCHWEIZ, OBLIGATIONEN CHF und AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ werden in den neu gegründeten SGKB (CH) Fund II, einen vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» umgestellt. Das bedeutet, dass die Fonds nunmehr Teilvermögen des Umbrella-Fonds SGKB (CH) Fund II sind und für die Teilvermögen die Vorschriften für Effektenfonds gelten.

3. Änderung des Fondsvertrages

Darüber hinaus werden im Zuge der Umstellung noch folgende weitere Änderungen des Fondsvertrages vorgenommen:

Anteile und Anteilklassen (§ 6)

Für die Teilvermögen AKTIEN SCHWEIZ, OBLIGATIONEN CHF und AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ werden neu die Anteilklassen D, E und V geschaffen.

Anlageziel und -politik der einzelnen Teilvermögen (§ 8 Z 2)

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)

Bei den Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF), AKTIEN SCHWEIZ, OBLIGATIONEN CHF und AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ wird die Investition in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) mit max. 20% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.

Zudem wird bei den Teilvermögen FINREON SWISS EQUITY ISOPRO® (CHF), AKTIEN SCHWEIZ und OBLIGATIONEN CHF die Formulierungen, wonach Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren müssen bzw. die Begrenzung von Zielfonds, die nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizieren und/oder die nach dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden, ersatzlos gestrichen. Damit wird das mögliche Anlageuniversum für die Investition an Anteilen an Zielfonds erweitert.

Investments in Derivate

Beim Teilvermögen AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ wird explizit festgehalten, dass Investitionen in Derivate erlaubt sind.

Risikoverteilung (§ 15)

Guthaben auf Sicht und Zeit, Anlagen desselben Emittenten bzw. Schuldners sowie derselben Unternehmensgruppe

Beim Teilvermögen AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ wird in Ziffer 4 (neu) die Möglichkeit Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen auf 20% des Vermögens des Teilvermögens angehoben (bisher 10%). Demzufolge wird in Ziffer 6 (neu) das Limit für Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners sowie in Ziffer 7 (neu) das Limit für Anlagen derselben Unternehmensgruppe ebenfalls auf 20% des Vermögens des Teilvermögens erhöht.

Zudem wird beim Teilvermögen AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ die Formulierung, dass mindestens 20 Positionen zu halten sind, ersatzlos gestrichen.

Investments in Anteilen desselben Zielfonds

Bei den Teilvermögen AKTIEN SCHWEIZ und OBLIGATIONEN CHF wird in Ziffer 8 (neu) das Limit für Investments in Anteilen desselben Zielfonds anzulegen auf 20% des Vermögens des Teilvermögens erhöht (bisher 10%).

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Aufgrund der Schaffung von Anteilsklassen bei den Teilvermögen AKTIEN SCHWEIZ, OBLIGATIONEN CHF und AKTIEN FOKUS OSTSCHWEIZ werden die Gebühren für die Anteilklassen D, E und V ergänzt.

4. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des Fondsvertrages

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

5. Änderungen und Aktualisierungen des Prospekts

Aufnahme von Risikohinweisen

Unter Punkt 1.14 des Prospektes werden weitere Risikohinweise aufgenommen.

Übersichtstabelle am Ende des Prospektes

Am Ende des Prospektes wurde pro Teilvermögen eine Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens erstellt. Einzelne Informationen, die davor an unterschiedlichen Stellen im Prospekt zu finden waren, werden hier dargestellt und an der ursprünglichen Stelle im Prospekt auf die Übersicht verwiesen.

Der Prospekt wird zudem entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert sowie an das Muster der Asset Management Association Switzerland (AMAS) angeglichen.

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zürich/ St. Gallen, 19. Januar 2024

Die Fondsleitung

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
CH-9000 St. Gallen

Die Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8010 Zürich